

Abwendungsvereinbarung

Stand Januar 2021



zwischen der

Erdgas Südwest GmbH
Siemensstraße 9
76275 Ettlingen

– im Folgenden „Erdgas Südwest“ genannt –

und

Vor- und Nachname, ggf. Firmenname

Straße, Hausnummer (bitte kein Postfach)

PLZ, Ort

Telefonnummer für evtl. Rückfragen

– im Folgenden „Kunde“ genannt –

1. Der Kunde befindet sich derzeit bzgl. seiner **Vertragsnummer** _____ mit einem Betrag in Höhe von _____ € in Zahlungsrückstand.
2. Der Kunde verpflichtet sich, den bestehenden Zahlungsrückstand in monatlichen Raten von _____ € sowie einer letzten Rate (Schlussrate) in Höhe von _____ € vollständig auszugleichen.
Die Ratenvereinbarung läuft über _____ Monate.
Die erste Rate ist am _____ fällig.
Die folgenden Raten sind immer jeweils am _____ eines jeden Monats fällig.

Die Raten sind auf folgendes Konto zu überweisen:

Erdgas Südwest GmbH
BW Bank
IBAN DE68 6005 0101 0002 0570 75
BIC SOLADEST600

Bei der Überweisung ist immer die unter Ziffer 1 dieser Vereinbarung genannte Vertragsnummer anzugeben.

3. Gerät der Kunde mit einer Rate in Zahlungsrückstand, ist die Erdgas Südwest berechtigt, die sofortige Begleichung der gesamten noch offenen Forderung zu verlangen.
4. Der Zahlungsrückstand setzt sich sowohl aus Energieverbrauchskosten als auch aus Verzugskosten zusammen. Die Energieverbrauchskosten können sowohl offene Abschlagsforderungen als auch Kosten aus bereits abgerechneten Energieverbräuchen enthalten.

Nachforderungen aufgrund nachträglich erstellter Abrechnungen des tatsächlichen Verbrauchs sind von dieser Vereinbarung nicht erfasst. Wegen solcher Forderungen kann es im Falle des Zahlungsverzugs weiterhin zu einer Versorgungsunterbrechung kommen. Um dies zu vermeiden, muss der Kunde der Erdgas Südwest seinen aktuellen Zählerstand mitteilen. Er erhält dann ein auf Basis des tatsächlichen Verbrauchs angepasstes Vereinbarungsangebot. Zählerstand vom _____ ist _____ m³. Die Mitteilung des Zählerstands ist nicht erforderlich, wenn der Kunde der Erdgas Südwest seinen aktuellen Zählerstand bereits für die Erstellung eines Vereinbarungsangebots mitgeteilt hat. Sollte der Kunde keinen Zählerstand mitteilen, bleibt dieses Angebot bestehen.

5. Gleichzeitig verpflichtet sich der Kunde, die monatlich fälligen Abschlagszahlungen in Höhe von derzeit _____ € zu den in der Abrechnung bzw. Vertragsbestätigung genannten Fälligkeitsterminen, d. h. derzeit jeweils zum _____ des Monats pünktlich zu leisten. Pünktlich sind Zahlungen, bei denen der Kunde nachweisen kann, dass er sie spätestens am Tag ihrer Fälligkeit zur Zahlung angewiesen hat und bei denen der Kunde nachweisen kann, dass sie spätestens am dritten Bankarbeitstag nach der Anweisung ausgeführt wurden.
6. Nimmt der Kunde dieses Angebot in Textform an, verpflichtet sich die Erdgas Südwest, die angedrohte Versorgungsunterbrechung nicht mehr durchzuführen, solange der Kunde seine sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten nachkommt. Die Erdgas Südwest ist an dieses Angebot bis zum Zeitpunkt der Versorgungsunterbrechung gebunden. Mit Durchführung der Versorgungsunterbrechung erlischt dieses Angebot zur Abwendung der Versorgungsunterbrechung.
7. Erfüllt der Kunde seine sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Pflichten nicht, d. h. leistet er einzelne Raten oder Abschlagszahlungen nicht oder nicht fristgerecht, ist die Erdgas Südwest berechtigt, unter Beachtung der Vorgaben des § 19 Absatz 4 und entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 2 und 3 der Grundversorgungsverordnung Strom bzw. Gas (StromGWV/GasGWV; Auszug siehe nächste Seite), die Versorgung zu unterbrechen. Der Kunde hat jedoch die Möglichkeit die Verpflichtungen aus seiner Abwendungsvereinbarung nach Rücksprache mit Erdgas Südwest (kontakt@erdgas-suedwest.de oder 0800 3629 – 379) für bis zu drei Monate auszusetzen.
8. Diese Vereinbarung erhält Bestandskraft dadurch, dass der Kunde gegenüber der Erdgas Südwest durch Unterzeichnung dieser Vereinbarung oder in Textform erklärt, dass er dieses Angebot annimmt.

X

Datum

Unterschrift Kunde

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Grundversorgung von Haushaltskunden
und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem
Niederspannungsnetz**

(Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV)

§ 19 Unterbrechung der Versorgung (Auszug)

...

[2] ... Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.

...

[4] Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

[5] ... Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

...

**Verordnung über Allgemeine Bedingungen
für die Grundversorgung von Haushaltskunden
und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem
Niederdrucknetz**

(Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV)

§ 19 Unterbrechung der Versorgung (Auszug)

...

[2] ... Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Verhältnismäßigkeit ist insbesondere dann nicht gewahrt, wenn infolge der Unterbrechung eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben der dadurch Betroffenen zu besorgen ist.

...

[4] Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden acht Werktage im Voraus durch briefliche Mitteilung anzukündigen. Zusätzlich soll die Ankündigung nach Möglichkeit auch auf elektronischem Wege in Textform erfolgen.

[5] ... Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen aus der Abwendungsvereinbarung nicht nach, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung unter Beachtung des Absatzes 4 zu unterbrechen. Absatz 2 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.

...